

Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)

Änderung vom 8. Oktober 2004

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
des Ständerates vom 17. Juni 2003¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 27. August 2003²,
beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 20. März 1981³ über die Unfallversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 92 Abs. 1 und 7

¹ Die Prämien werden von den Versicherern in Promillen des versicherten Verdienstes festgesetzt. Sie bestehen aus einer dem Risiko entsprechenden Nettoprämie und aus Zuschlägen für die Verwaltungskosten, für die Kosten der Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten und für die nicht durch Zinsüberschüsse gedeckten Teuerungszulagen. Die Versicherer können für die beiden obligatorischen Versicherungszweige je eine vom jeweiligen Risiko unabhängige Minimalprämie erheben; der Bundesrat legt die Höchstgrenze der Minimalprämie fest.

⁷ Der Zuschlag für die Verwaltungskosten dient der Deckung der ordentlichen Aufwendungen, die den Versicherern aus der Durchführung der Unfallversicherung erwachsen. Der Bundesrat kann Höchstansätze für diesen Zuschlag festlegen. Er bestimmt die Frist für die Änderung der Prämientarife und die Neuzuteilung der Betriebe in Klassen und Stufen. Er erlässt Bestimmungen über die Prämienbemessung in Sonderfällen, namentlich bei den freiwillig und den von anerkannten Krankenkassen Versicherten.

1 BBl 2003 5973

2 BBl 2003 6069

3 SR 832.20

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 8. Oktober 2004

Der Präsident: Fritz Schiesser

Der Sekretär: Christoph Lanz

Nationalrat, 8. Oktober 2004

Der Präsident: Max Binder

Der Protokollführer: Ueli Anliker

Datum der Veröffentlichung: 19. Oktober 2004⁴

Ablauf der Referendumsfrist: 27. Januar 2005

⁴ BBl 2004 5431